

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-17.967/0011-I/PR3/2009

DVR:0000175

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
per email: v@bka.gv.at

Wien, am 10. Juni 2009

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2009), Aussendung zur 2. Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie teilt mit, dass die mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 unter GZ. BMVIT-17.967/0022-I/PR3/2008 übermittelte Stellungnahme inhaltlich aufrecht bleibt.

Ergänzend wird die Schaffung einer speziellen Ausnahmebestimmung im § 10 Z 7 durch Ergänzung der lit b) nach dem Beistrich durch das Wort „oder“ sowie die Einfügung einer lit c), die wie folgt zu lauten hätte

„die die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erfüllt,“

dringend angeregt.

Von Seiten des BMVIT wird darauf hingewiesen, dass der gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderliche Rechtsschutz in gleichem Maße für alle von der gegenständlichen Verordnung erfassten öffentlichen Dienstleistungsaufträge (d.h. auch für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen oder für die Vergabe an interne Betreiber) gewährleistet sein sollte.

Zu § 43:

Es wird begrüßt, dass es hier eine zukunftsweisende Regelung betreffend der elektronischen Übermittlung von Unterlagen gibt, es sollte jedoch zumindest in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass aus Nachweisgründen derzeit die Fax- bzw. Papierlösung vorzuziehen ist. Derzeit gibt es lediglich zwei Anbieter (mein.brief.at und BRZ-Zustelldienst), die eine gesicherte und nachweisbare elektronische Übermittlung gewährleisten können. Die seitens der Bundesverwaltung eingesetzten Mail-Server sind zumeist nicht so eingestellt, dass sie den Empfang eines e-Mails dem Absender bestätigen.

Zu § 70:

Zur Ergänzung der geplanten Regelung darf darauf hingewiesen werden, dass es derzeit auf Betreiben der Europäischen Kommission ein eigenes Projekt gibt, das sich mit elektronischer Beschaffung befasst – PEPPOL. In diesem Projekt hat die Österreichische Verwaltung eine Hauptrolle in der Entwicklung und Implementierung übernommen (BMF-BRZ). Ein Teil dieses Projektes beschäftigt sich mit dem sogenannten VCD – Virtual Company Dossiers. Hier geht es darum alle nötigen Nachweise des Anbieters der ausschreibenden Stelle elektronisch und im Endausbau bereits als richtig bestätigt, zur Verfügung zu stellen. Es sollte geprüft werden, ob diese Entwicklungen einen Einfluss auf die Regelung des § 70 haben könnten.

Zu § 80

Die erstmalige Festschreibung ökologischer Standards (hier in der Anlage XIX, Umsetzung EU-Richtlinie) erscheint als ein bemerkenswerter Schritt in die richtige Richtung. Jedoch soll in diesem Zusammenhang auf die derzeit im Laufen befindlichen Arbeiten zum Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung hingewiesen werden, welcher auch andere Beschaffungsgruppen enthält, für die im Auftrag der Europäischen Kommission ebenfalls Standards entwickelt wurden (EU-Öko-Toolkit). Sollten diese hinkünftig ebenfalls Berücksichtigung finden, so stellt sich die Frage, ob das BVerG dann die geeignete Gesetzesmaterie ist, oder nicht eine Regelung in einer Verordnung oder einem Sondergesetz getroffen werden sollte. Dies sollte auch auf die Regelung über Kraftfahrzeuge Anwendung finden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Christa Wahrmann

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7414

E-Mail: christa.wahrmann@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt